

Interpellation

der Fraktion der FDP

betr. Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen.

Nach Pressemeldungen hat die Bundesregierung die Verabschiedung des bereits am 1. März 1951 entsprechend dem Vorschlag des Legationsausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes vom Bundestag nahezu einstimmig beschlossenen und vom Bundesrat einstimmig bewilligten Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensions-Versicherungen neuerdings von einer Verbindung mit der vorgesehenen Erhöhung der Renten aus der Sozialversicherung abhängig gemacht.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Treffen diese Pressemeldungen zu?
2. Ist sich, wenn sie zutreffen, die Bundesregierung dessen bewußt, daß beide Sachverhalte grundverschiedener Natur sind?

Im Falle des Rentenumstellungsgesetzes handelt es sich um die Wiedergutmachung eines bei der Währungsreform geschehenen Unrechtes, im anderen Falle um die Gewährung von Zuschüssen zu den Renten der Sozialversicherung, die durch die gesteigerten Lebenshaltungskosten notwendig geworden sind.

3. Ist, wenn die Pressemeldungen zutreffen, sich die Bundesregierung der Tatsache bewußt, daß eine solche Handhabung durch die Verfassung nicht gedeckt ist?

Von der Möglichkeit des Artikels 113 des Grundgesetzes hat die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht. Nachdem sie das nicht getan hat, kann die Bundesregierung aber nicht die Verkündung eines vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Gesetzes nach eigenem Ermessen verzögern oder gar von der Behandlung aller weiteren Fragen abhängig machen.

4. Ist, sofern die Pressemeldungen zutreffen, die Bundesregierung bereit, ihren Standpunkt einer Überprüfung zu unterziehen und zu ändern, nachdem feststeht, daß eine Nichtverkündung von vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetzen das Ansehen des Parlaments in der Öffentlichkeit in bedenklichem Maße zu erschüttern geeignet ist?

Bonn, den 29. Mai 1951

Dr. Preusker

Dr. Oellers und Fraktion